

**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG
DER SOFTWARE AKTIENGESELLSCHAFT, DARMSTADT**

Wertpapier-Kenn-Nr. 330400

ISIN DE 0003304002

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der
am Freitag, dem 4. Mai 2012, um 10:00 Uhr,
im darmstadtium - Wissenschafts- und Kongresszentrum,
Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt,
stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung.

T a g e s o r d n u n g:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Software AG zum 31. Dezember 2011 nebst Lagebericht und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011 nebst Konzernlagebericht, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 5, 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**
Die vorstehenden Unterlagen sowie der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands (siehe Tagesordnungspunkt 2) sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zugänglich.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von € 195.613.349,83 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von € 0,46 je Inhaberaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital bei 86.766.468 Stück dividendenberechtigten Aktien	€ 39.912.575,28
Einstellung in Gewinnrücklagen	€ 1.965.427,48
Gewinnvortrag	€ 153.735.347,07
<hr/> Bilanzgewinn	<hr/> € 195.613.349,83

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die im Besitz der Gesellschaft befindlichen, nicht dividendenberechtigten eigenen Aktien zum 23. März 2012. Die Zahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung vermindern oder erhöhen, wenn die Gesellschaft weitere eigene Aktien erwirbt oder veräußert. In diesen Fällen wird der Haupt-

versammlung bei gleich bleibendem Dividendenbetrag je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands unter Einschluss des im Juli 2011 ausgeschiedenen Mitglieds David Broadbent Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Einschluss des im November 2011 ausgeschiedenen Mitglieds Manfred Otto Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

6. Herabsetzung des bedingten Kapitals in § 5 Absatz 4 der Satzung und damit verbundene Satzungsänderungen

Das bedingte Kapital in § 5 Absatz 4 der Satzung wird teilweise nicht mehr benötigt und soll deshalb herabgesetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das bedingte Kapital in § 5 Absatz 4 der Satzung wird herabgesetzt auf nunmehr € 55.000, hierfür werden die Zahlen in § 5 Absatz 4 Satz 1 der Satzung „750.000“ jeweils geändert in „55.000“.

7. Änderungen und Ergänzung des § 5 der Satzung/ Erhöhung des bedingten Kapitals in § 5 Absatz 2 der Satzung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Führungskräfte

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das bedingte Kapital in § 5 Absatz 2 zu erhöhen, um die Voraussetzungen für die Vergabe von bis zu 6.721.384 Bezugsrechten auf den Bezug von jeweils einer Stückaktie an Mitglieder des Vorstands und an weitere Führungskräfte der Gesellschaft und verbundener Unternehmen zu schaffen. Für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2008, dessen Deckung das bedingte Kapital in § 5 Absatz 2 der Satzung derzeit dient, werden noch insgesamt bis zu 1.961.400 Stückaktien benötigt. Insgesamt soll das bedingte Kapital damit die Ausgabe von 8.682.784 Stückaktien erlauben.

i) Die Ausgabe, Ausgestaltung und Ausübung der bis zu 6.721.384 Bezugsrechte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Ermächtigungszeitraum und Volumen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2015 (Ermächtigungszeitraum), Bezugsrechte auf bis zu 6.721.384 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1 an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat.

Soweit Bezugsrechte aufgrund des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus der Gesellschaft oder einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen innerhalb des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl von Bezugsrechten zusätzlich ausgegeben werden.

Bezugsberechtigte und Aufteilung

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und Mitgliedern der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 1) sowie weitere Führungskräfte der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Gruppe 2). Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte auf neue Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung wird wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten aufgeteilt: Die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 erhalten zusammen höchstens 3.100.000 Stückaktien und die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 erhalten zusammen höchstens 3.621.384 Stückaktien. Sollten Bezugsberechtigte beiden Gruppen angehören, erhalten sie Bezugsrechte ausschließlich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe 1.

Ausgabezeiträume (Erwerbszeiträume)

Die Bezugsrechte dürfen innerhalb des Ermächtigungszeitraums ausgegeben werden.

Wartezeit und Laufzeit der Bezugsrechte

Bezugsrechte können nicht vor Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit von Bezugsrechten beginnt jeweils mit der Ausgabe der Bezugsrechte und endet mit Ablauf des vierten Jahrestags des Ausgabetags. Als Ausgabetag gilt der Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft gegenüber den Bezugsberechtigten das Angebot über die Bezugsrechte abgibt, ungeachtet des Zeitpunkts des Zugangs oder der Annahme des Angebots. Im Angebot kann ein späterer Zeitpunkt als Ausgabetag bestimmt werden. Die Laufzeit der Bezugsrechte endet mit dem 30. Juni 2021 (00:00 Uhr). Bezugsrechte, die bis zum Ende der Laufzeit nicht ausgeübt werden oder ausgeübt werden konnten, verfallen ersatz- und entschädigungslos. Die obige Bestimmung über die Ermächtigung zur erneuten Ausgabe von vorzeitig verfallenen Bezugsrechten bleibt davon unberührt.

Erfolgsziele

Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, nachdem die Erfolgsziele zwischen ihrem Ausgabetag und dem 31. Dezember 2015 erreicht wurden:

- (a) Der Jahresumsatz mit Neuprodukten (Lizenzen und Wartung) des Software-Konzerns, sprich allen Produkten, die nicht zu den Produktfamilien Adabas und Natural einschließlich EntireX gehören oder Drittprodukte sind, welche die Software AG auf Basis von Vertriebsrechten isoliert vertreibt, ist im Geschäftsjahr 2015 oder in einem früheren Geschäftsjahr, das jedoch nicht vor der Ausgabe der Bezugsrechte liegen darf, um 100% höher als der Jahresumsatz mit Neuprodukten (Lizenzen und Wartung) des Software-Konzerns im Geschäftsjahr 2010.
- (b) Das Ergebnis nach Steuern (Konzernüberschuss) des Software-Konzerns ist im Geschäftsjahr 2015 oder einem früheren Geschäftsjahr, das jedoch nicht vor der Ausgabe der Bezugsrechte liegen darf, um 100 % höher als das Ergebnis nach Steuern im Geschäftsjahr 2010. Das Ergebnis nach Steuern soll um außergewöhnliche Gewinne oder Verluste, die aus dem Verkauf oder dem Erwerb von wesentlichen Beteiligungen (d.h. einer Beteiligung von mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen), einschließlich Akquisitions- und Restrukturierungskosten, sowie um außergewöhnliche Steuereffekte bereinigt werden.

Umsatz und Ergebnis nach Steuern werden auf der Grundlage der geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse des Software AG Konzerns für das Jahr 2010 und das Geschäftsjahr 2015 oder das für die Berechnung der Erfolgsziele maßgebliche frühere Geschäftsjahr ermittelt. Wenn die Erfolgsziele nicht bis zum 31.12.2015 erreicht werden, verfallen die Bezugsrechte ersatz- und entschädigungslos.

Malus-Regelung

Die Anzahl der gewährten Bezugsrechte unterliegt einer Reduzierung, wenn die nachfolgend unter lit. (a) beschriebenen jährlichen Ziele nicht erreicht werden, die durch eine folgende Übererreichung der jährlichen Ziele gemäß lit. (b) wieder aufgeholt werden kann.

- (a) Liegen die jährliche Wachstumsrate des Jahresumsatzes mit Neuprodukten der Software AG, wie unter Erfolgsziele lit. (a) beschrieben, und die jährliche Wachstumsrate des Ergebnisses nach Steuern des Software AG Konzerns, wie unter Erfolgsziele lit. (b) beschrieben, in einem Geschäftsjahr, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2011, nicht aber vor dem Geschäftsjahr der Ausgabe der Bezugsrechte, und endend mit dem Geschäftsjahr 2014 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zusammengerechnet und geteilt durch zwei (nachfolgend jährliche Wachstumsrate) unter 10% (Jahresziel), so reduziert sich die Anzahl der gewährten Bezugsrechte um 0,5% je vollen Prozentpunkt, um den die jährliche Wachstumsrate (ggfs. unter Berücksichtigung einer negativen Wachstumsrate) das Jahresziel unterschreitet.
- (b) Wird, nachdem eine Reduzierung der Anzahl der Bezugsrechte gemäß vorstehendem lit. (a) stattgefunden hat, in einem Geschäftsjahr bis einschließlich 2015, eine jährliche Wachstumsrate im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr von mehr als 15% erreicht, erhöht sich die Anzahl der

gewährten Bezugsrechte um 0,5% je vollen Prozentpunkt, um den die jährliche Wachstumsrate 15% übersteigt, maximal aber bis zu der ursprünglich an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Anzahl an Bezugsrechten.

Ausübungsbedingung

Nach Erfüllung der Erfolgsziele dürfen die Bezugsrechte in einem Ausübungszeitraum nur ausgeübt werden, wenn innerhalb der fünf Bankarbeitstage in Frankfurt am Main, die dem jeweiligen Ausübungszeitraum unmittelbar voraus gehen, der XETRA-Kurs der Software AG Aktie mindestens einmal 60 € betragen hat.

Ausübungszeiträume und Mindestanzahl von auszuübenden Bezugsrechten

In jedem Kalenderjahr, das auf die Erfüllung der Erfolgsziele folgt und in dem die jeweilige Wartezeit abgelaufen ist, bestehen bis zum Erlöschen der Bezugsrechte am 30. Juni 2021 die folgenden drei Ausübungszeiträume:

(a) Der erste Ausübungszeitraum beginnt mit dem dritten Börsenhandelstag an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main nach dem (letzten) Tag der ordentlichen Hauptversammlung in einem Geschäftsjahr und endet am fünfzehnten Börsenhandelstag an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main nach dem letzten Tag der ordentlichen Hauptversammlung;

(b) Der zweite Ausübungszeitraum beginnt am dritten Börsenhandelstag an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main nach Veröffentlichung des Ergebnisses für das zweite Quartal in einem Geschäftsjahr und endet am fünfzehnten Börsenhandelstag an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main nach dem Tag der Veröffentlichung der Ergebnisse des zweiten Quartals;

(c) Der dritte Ausübungszeitraum beginnt am dritten Börsenhandelstag an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main nach Veröffentlichung des Ergebnisses für das dritte Quartal in einem Geschäftsjahr und endet am fünfzehnten Börsenhandelstag an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main nach dem Tag der Veröffentlichung der Ergebnisse des dritten Quartals.

Die Gesellschaft kann bestimmen, dass bei Ausübung von Bezugsrechten jeweils eine Mindestanzahl zum selben Zeitpunkt ausgeübt werden muss.

Basispreis (Ausgabebetrag)

Bei Ausübung der Bezugsrechte ist für jede zu beziehende Aktie der Basispreis zu zahlen. Der Basispreis für das Bezugsrecht entspricht dem nicht gewichteten Durchschnitt des XETRA-Schlusskurses der Software AG Aktie an den fünf dem Ausgabebetrag voraus liegenden Handelstagen in Frankfurt am Main.

Ersetzungsrechte der Gesellschaft

Die Ausübungsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, den Wert einzelner oder sämtlicher bei Ausübung von Bezugsrechten

auszugebender Aktien abzüglich des Basispreises auszuführen. Die Gesellschaft kann anstelle neuer Aktien zur Bedienung der Bezugsrechte auch solche Aktien verwenden, die aus dem eigenen Bestand stammen oder zu diesem Zweck erworben werden. Die Ausübungsbedingungen können ferner für den Fall eines Change of Control (Kontrollwechsel) vorsehen, dass die Berechtigten verpflichtet sind, ausübbar Bezugsrechte auszuüben, wobei auch in diesem Fall der Wert einzelner oder sämtlicher bei Ausübung von Bezugsrechten auszugebender Aktien abzüglich des Basispreises ausgezahlt werden kann. Die Anforderungen an einen Change of Control können in den Optionsbedingungen näher bestimmt werden.

Sonstige Regelungen

Die Bezugsrechte sind außer durch Erbgang nicht übertragbar.

Die Einzelheiten für die Ausgabe der Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der Gesellschaft.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Ausgabe und Ausübung der Bezugsrechte, die Ausgabe von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberechtigte, die Festlegung des Ausgabebetrags innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraums sowie Regelungen über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, insbesondere im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrages eines Teilnehmers, der Beendigung seiner Organstellung, der Pensionierung, im Todesfall oder im Falle eines Change of Control sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Die Ausübungsbedingungen können ferner Verwässerungsschutzklauseln enthalten, nach denen der Basispreis je Aktie ermäßigt oder die Anzahl von Optionen in bestimmten Fällen angepasst wird, beispielsweise bei Änderungen des Grundkapitals oder der Anzahl der Aktien, in die das Grundkapital eingeteilt ist, bei Begründung von Wandel- und Optionsrechten und bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 5 Absatz 2 der Satzung wird aufgehoben und durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu nominal € 8.682.784 eingeteilt, in bis zu 8.682.784 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals je € 1, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2008 und 2012). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands sowie weitere Führungskräfte der Software AG und nachgeordneter verbundener Unternehmen, einschließlich Mitgliedern von

Geschäftsleitungsorganen im In- und Ausland, nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 29. April 2008 und vom 4. Mai 2012. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von Bezugsrechten nach Maßgabe dieses bedingten Kapitals Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe der Bezugsaktien entstehen, am Gewinn teil.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der künftigen Absätze 1 und 2 von § 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen oder zu ändern.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist ein üblicher Bestandteil der Vergütung von Mitarbeitern und Organmitgliedern auch in deutschen Unternehmen. Software AG hat deshalb bereits in der Vergangenheit Führungskräften und Mitgliedern des Vorstandes Aktienoptionen gewährt und damit gute Erfahrungen gemacht. Das derzeit noch bestehende bedingte Kapital soll zur Ausgabe weiterer Bezugsrechte erweitert werden, um die strategische Neuausrichtung des Unternehmens in Richtung des neuen Produktportfolios vorantreiben zu können.

Insbesondere hoch qualifizierte Mitarbeiter und Organmitglieder sehen in der Beteiligung an dem Erfolg des Unternehmens durch Aktienoptionen eine interessante Art der Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen ist deshalb nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat dringend erforderlich, damit die Gesellschaft auch künftig für hoch qualifizierte Mitarbeiter und Organmitglieder attraktiv bleibt. Durch die Ausgabe der Aktienoption entsteht ferner ein besonderer Leistungsanreiz für bereits bei der Gesellschaft tätige Mitarbeiter und Organmitglieder. Diese entwickeln ein Eigeninteresse daran, durch hohen Einsatz zu einer Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen, da sie auf diese Weise auch den Wert der eigenen Optionen positiv beeinflussen können.

Das vorgeschlagene Optionsprogramm sieht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre anspruchsvolle Erfolgsziele vor:

Optionen können grundsätzlich nur ausgeübt werden, wenn der Jahresumsatz des Software-Konzerns mit Neuprodukten, sprich Produkten, die nicht zur Adabas- oder Natural-Produktfamilie einschließlich EntireX gehören, im Vergleich zu 2010 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015 verdoppelt werden konnte und auch das Nettoergebnis des Softwarekonzerns im Vergleich zum Jahr 2010 in einem der Geschäftsjahre bis 2015 verdoppelt werden konnte. In diesen quantitativen Zielen ist zugleich eine strategische sowie innovationsbezogene Komponente enthalten.

Neu in diesem „Management Incentive Program IV“ (MIP IV) ist eine so genannte Maluskomponente; die Zahl der gewährten Bezugsrechte verringert sich um 0,5% je vollen Prozentpunkt Unterschreitung des Mittelwerts der beiden Jahresziele

Wachstum in Neuprodukten und Nettoergebniswachstum (Jahresziel: 10%) im Zeitraum zwischen dem Bezugszeitpunkt und dem Geschäftsjahr 2014; eine solche Reduzierung, die auch Negativwachstum berücksichtigt, kann durch eine Übererfüllung des Jahresziels (Mittelwert des jährlichen Umsatzwachstums in neuen Produkten und des jährlichen Wachstums des Nettoergebnisses größer 15%) wieder ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Erhöhung beträgt dann 0,5% je vollen Prozentpunkt, den der Ist-Mittelwert das Jahresziel von 15% übersteigt.

Die Ausübung der Bezugsrechte ist nur möglich, wenn in den fünf Handelstagen in Frankfurt am Main, die der Ausübungsperiode unmittelbar vorausgehen, der XETRA-Kurs der Software AG Aktie zu einem Zeitpunkt mindestens EUR 60.- erreicht hat.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass diese anspruchsvollen Erfolgsziele eine hohe Motivationswirkung für Mitarbeiter und Organmitglieder haben werden. Sie sind davon überzeugt, dass der Gesellschaft durch Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen ein Instrument in die Hand gegeben wird, um in dem herrschenden Wettbewerb um qualifiziertes Personal bestehen und hohe Motivation von Mitarbeitern und Organmitgliedern sicherstellen zu können. Damit liegt die Ausgabe von Aktienoptionen nach Maßgabe des Optionsprogramms im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, eine kontinuierliche Steigerung des Unternehmenswertes herbeizuführen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen a) der Software AG und der SAG Deutschland GmbH, b) der Software AG und der SAG Consulting Services GmbH und c) der Software AG und der IDS Scheer Consulting GmbH

- a) Die Software AG als herrschendes Unternehmen und die SAG Deutschland GmbH, Darmstadt, seinerzeit firmierend als Software AG Deutschland GmbH iG, (nachfolgend „SAG Deutschland“ mit Ausnahme des Beschlussvorschlags) als abhängiges Unternehmen haben am 20. Dezember 1995 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Am 23. März 2012 haben die Software AG als herrschendes Unternehmen und die SAG Deutschland als abhängiges Unternehmen vereinbart, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag neu zu fassen. Mit der Neufassung wird lediglich die Formulierung des Vertrages an das aktuell Übliche angepasst, um sicherstellen zu können, dass der Wortlaut des Vertrages den aktuellen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anforderungen genügt. Die wesentlichen Änderungen sind: Neben den redaktionellen Änderungen wird § 1 dahingehend ergänzt, dass die Geschäftsführung der SAG Deutschland verpflichtet ist, den Weisungen der Software AG Folge zu leisten, die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der SAG Deutschland im Übrigen hierdurch nicht berührt wird und die Software AG der Geschäftsführung der SAG Deutschland nicht die Weisung erteilen kann, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu

erhalten oder zu beenden. In § 2 Absatz 1 wird ergänzt, dass der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist. § 2 wird um einen Absatz 4 ergänzt, in dem die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen wird. Ferner wird dem § 2 noch ein Absatz 5 angefügt, der bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses der SAG Deutschland entsteht, zu diesem Zeitpunkt fällig wird und nicht zu verzinsen ist. In § 3 Absatz 1 wird ein dynamischer Verweis auf alle Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgenommen. § 3 wird zudem ein Absatz 2 angefügt, der die Fälligkeit des Anspruchs auf Verlustausgleich bestimmt und zugleich eine Verzinsung in Höhe von 5% p.a. ab dem Fälligkeitszeitpunkt vorsieht. Ferner wird der alte § 4 des Vertrages gestrichen, der die Verpflichtung der Software AG enthielt, während der Laufzeit des Vertrages nicht über die Geschäftsanteile am abhängigen Unternehmen zu verfügen. Der alte § 5 wird § 4. § 4 Abs. 1 wird um die Bestimmungen über das Wirksamwerden der Vertragsänderung ergänzt. § 4 Absatz 2 wird neu gefasst: zum einen wird klargestellt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und eine Kündigung erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Vertrages wirksam geworden ist, mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen kann, zum anderen wird ergänzt, dass die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten bleibt und die Software AG den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der SAG Deutschland beteiligt ist. Ferner wird ein neuer § 5 mit Schlussbestimmungen angefügt, der eine salvatorische Klausel mit der Verpflichtung der Parteien beinhaltet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gemäß dem letzten Satz des § 5 findet diese salvatorische Klausel auch entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Der Wortlaut des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages lautet wie folgt:

„§ 1 Leitung

Die SAG Deutschland unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Software AG. Software AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der SAG Deutschland hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der SAG Deutschland ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der SAG Deutschland im Übrigen wird hierdurch nicht berührt. Software AG kann der Geschäftsführung der SAG Deutschland nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

1. Die SAG Deutschland verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Software AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die SAG Deutschland kann mit Zustimmung der Software AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
5. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der SAG Deutschland und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist nicht zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

1. Die Software AG ist gegenüber der SAG Deutschland entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Software AG ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der SAG Deutschland auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der SAG Deutschland und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Software AG und Software AG Deutschland GmbH iG am 20.12.1995 abgeschlossen worden. Er ist mit Eintragung in das Handelsregister der Software AG Deutschland GmbH iG wirksam geworden und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend seit dem 1. Januar 1996. Die der ordentlichen Hauptversammlung der Software AG des Jahres 2012 zur Zustimmung vorgelegte Änderung und die sich aus der Änderung ergebende Fassung des Vertrages werden mit der Eintragung der Änderung in das Handelsregister des Sitzes der SAG Deutschland wirksam und gelten - soweit die Änderung nicht das Weisungsrecht betrifft - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der SAG Deutschland, in welchem die Änderung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der SAG Deutschland eingetragen wird.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die

Änderung des Vertrages wirksam geworden ist, mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt vorbehalten. Die Software AG kann diesen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der SAG Deutschland beteiligt ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Software AG und der SAG Deutschland GmbH, Darmstadt, wird zugestimmt.

Der Vorstand der Software AG und die Geschäftsführung der SAG Deutschland haben gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a Abs. 1 AktG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die in diesem Tagesordnungspunkt 8 lit a) vorgeschlagene Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der SAG Deutschland erstattet.

Der Jahresabschluss der SAG Deutschland wird in den Konzernabschluss der Software AG, Darmstadt, einbezogen. Die SAG Deutschland war für die Jahresabschlüsse der vergangenen drei Geschäftsjahre (2009 bis 2011) gemäß § 264 Abs. 3 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines den Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechenden Jahresabschlusses und dessen Prüfung und Offenlegung befreit.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an sind auf der Internetseite der Software AG unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> die folgenden Unterlagen veröffentlicht:

- der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie die Änderungsvereinbarung vom 23.3.2012,
- die Jahresabschlüsse der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- die Konzernabschlüsse der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- die Jahresabschlüsse der SAG Deutschland für die letzten drei Geschäftsjahre,

- der nach § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a Abs. 1 AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der Software AG und der Geschäftsführung der SAG Deutschland sowie
 - der bisherige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
- b) Die Software AG als herrschendes Unternehmen und die SAG Consulting Services GmbH, Darmstadt, seinerzeit firmierend als SQL Datenbanksysteme GmbH, (nachfolgend „SAG Consulting“ mit Ausnahme des Beschlussvorschlags) als abhängiges Unternehmen haben am 8. März 2001 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Am 23. März 2012 haben die Software AG als herrschendes Unternehmen und die SAG Consulting als abhängiges Unternehmen vereinbart, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag neu zu fassen. Mit der Neufassung wird lediglich die Formulierung des Vertrages an das aktuell Übliche angepasst, um sicherstellen zu können, dass der Wortlaut des Vertrages den aktuellen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anforderungen genügt. Die wesentlichen Änderungen sind: Neben den redaktionellen Änderungen wird § 1 dahingehend ergänzt, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der SAG Consulting durch die Verpflichtung, den Weisungen der Software AG Folge zu leisten, im Übrigen hierdurch nicht berührt wird und die Software AG der Geschäftsführung der SAG Consulting nicht die Weisung erteilen kann, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. In § 2 Absatz 1 wird ergänzt, dass der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist, sowie der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 301 AktG gestrichen. § 2 wird um einen Absatz 4 ergänzt, in dem die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen wird. Ferner wird dem § 2 noch ein Absatz 5 angefügt, der bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses der SAG Consulting entsteht, zu diesem Zeitpunkt fällig wird und nicht zu verzinsen ist. In § 3 Absatz 1 wird ein dynamischer Verweis auf alle Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgenommen. § 3 wird zudem ein Absatz 2 angefügt, der die Fälligkeit des Anspruchs auf Verlustausgleich bestimmt und zugleich eine Verzinsung in Höhe von 5% p.a. ab dem Fälligkeitszeitpunkt vorsieht. § 4 Absatz 1 wird um die Bestimmungen über das Wirksamwerden der Vertragsänderung ergänzt. § 4 Absatz 2 wird neu gefasst: zum einen wird klargestellt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und eine Kündigung erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Vertrages wirksam geworden ist, mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen kann, zum anderen wird ergänzt, dass die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten bleibt und die Software AG den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der SAG Consulting beteiligt ist. Ferner wird ein neuer § 5 mit Schlussbestimmungen angefügt, der eine salvatorische Klausel mit der Verpflichtung der Parteien beinhaltet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gemäß dem letzten Satz des § 5 findet diese salvatorische Klausel auch entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Der Wortlaut des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages lautet wie folgt:

„§ 1 Leitung

Die SAG Consulting unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Software AG. Software AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der SAG Consulting hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der SAG Consulting ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der SAG Consulting im Übrigen wird hierdurch nicht berührt. Software AG kann der Geschäftsführung der SAG Consulting nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

1. Die SAG Consulting verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Software AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. Die SAG Consulting kann mit Zustimmung der Software AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
5. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der SAG Consulting und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist nicht zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

1. Die Software AG ist gegenüber der SAG Consulting entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Software AG ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der SAG Consulting auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der SAG Consulting und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Software AG und der Gesellschafterversammlung der SQL Datenbanksysteme GmbH am 8.3.2001 abgeschlossen worden. Er ist mit Eintragung in das Handelsregister der SQL Datenbanksysteme GmbH wirksam geworden und gilt hinsichtlich der Gewinnabführung rückwirkend seit dem 1. Januar 2001. Die der ordentlichen Hauptversammlung der Software AG des Jahres 2012 zur Zustimmung vorgelegte Änderung und die sich aus der Änderung ergebende Fassung des Vertrages werden mit der Eintragung der Änderung in das Handelsregister des Sitzes der SAG Consulting wirksam und gelten - soweit die Änderung nicht das Weisungsrecht betrifft - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der SAG Consulting, in welchem die Änderung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der SAG Consulting eingetragen wird.

2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Vertrages wirksam geworden ist, mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt vorbehalten. Die Software AG kann diesen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der SAG Consulting beteiligt ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Software AG und der SAG Consulting Services GmbH, Darmstadt, wird zugestimmt.

Der Vorstand der Software AG und die Geschäftsführung der SAG Consulting haben gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a Abs. 1 AktG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die in diesem Tagesordnungspunkt 8 lit. b) vorgeschlagene Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der SAG Consulting erstattet.

Der Jahresabschluss der SAG Consulting wird in den Konzernabschluss der Software AG, Darmstadt, einbezogen. Die SAG Consulting war für die Jahresabschlüsse der vergangenen drei Geschäftsjahre (2009 bis 2011) gemäß § 264 Abs. 3 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines den Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechenden Jahresabschlusses und dessen Prüfung und Offenlegung befreit.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an sind auf der Internetseite der Software AG unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> die folgenden Unterlagen veröffentlicht:

- der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie die Änderungsvereinbarung vom 23.3.2012,
 - die Jahresabschlüsse der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
 - die Konzernabschlüsse der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
 - die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
 - die Jahresabschlüsse der SAG Consulting für die letzten drei Geschäftsjahre,
 - der nach § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a Abs. 1 AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstandes der Software AG und der Geschäftsführung der SAG Consulting sowie
 - der bisherige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.
- c) Die Software AG als herrschendes Unternehmen und die IDS Scheer Consulting GmbH, Saarbrücken, seinerzeit firmierend als SAG Systems GmbH, (nachfolgend „IDS Scheer Consulting“ mit Ausnahme des Beschlussvorschlags) als abhängiges Unternehmen haben am 22. November 1996 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Am 23. März 2012 haben die Software AG als herrschendes Unternehmen und die IDS Scheer Consulting als abhängiges Unternehmen vereinbart, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag neu zu fassen. Mit der Neufassung wird lediglich die Formulierung des Vertrages an das aktuell Übliche angepasst, um sicherstellen zu können, dass der Wortlaut des Vertrages den aktuellen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anforderungen genügt. Die wesentlichen Änderungen sind: Neben den redaktionellen Änderungen wird § 1 dahingehend ergänzt, dass die Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting verpflichtet ist, den Weisungen der Software AG Folge zu leisten, die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting im Übrigen hierdurch nicht berührt wird und die Software AG der Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting nicht die Weisung erteilen kann, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden. In § 2 Absatz 1 wird ergänzt, dass der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen ist. § 2 wird um einen Absatz 4 ergänzt, in dem die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen

wird. Ferner wird dem § 2 noch ein Absatz 5 angefügt, der bestimmt, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses der IDS Scheer Consulting entsteht, zu diesem Zeitpunkt fällig wird und nicht zu verzinsen ist. In § 3 Absatz 1 wird ein dynamischer Verweis auf alle Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgenommen. § 3 wird zudem ein Absatz 2 angefügt, der die Fälligkeit des Anspruchs auf Verlustausgleich bestimmt und zugleich eine Verzinsung in Höhe von 5% p.a. ab dem Fälligkeitszeitpunkt vorsieht. Ferner wird der alte § 4 des Vertrages gestrichen, der die Verpflichtung der Software AG enthielt, während der Laufzeit des Vertrages nicht über die Geschäftsanteile am abhängigen Unternehmen zu verfügen. Der alte § 5 wird § 4. § 4 Absatz 1 wird um die Bestimmungen über das Wirksamwerden der Vertragsänderung ergänzt. § 4 Absatz 2 wird neu gefasst: zum einen wird klargestellt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist und eine Kündigung erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Vertrages wirksam geworden ist, mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen kann, zum anderen wird ergänzt, dass die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorbehalten bleibt und die Software AG den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der IDS Scheer Consulting beteiligt ist. Ferner wird ein neuer § 5 mit Schlussbestimmungen angefügt, der eine salvatorische Klausel mit der Verpflichtung der Parteien beinhaltet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gemäß dem letzten Satz des § 5 findet diese salvatorische Klausel auch entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Der Wortlaut des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages lautet wie folgt:

„§ 1 Leitung

Die IDS Scheer Consulting unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Software AG. Software AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting im Übrigen wird hierdurch nicht berührt. Software AG kann der Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

1. Die IDS Scheer Consulting verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Software AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

2. Die IDS Scheer Consulting kann mit Zustimmung der Software AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
3. Andere Gewinnrücklagen, die während der Dauer dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der Software AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
4. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
5. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der IDS Scheer Consulting und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist nicht zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

1. Die Software AG ist gegenüber der IDS Scheer Consulting entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Software AG ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der IDS Scheer Consulting auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der IDS Scheer Consulting und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Software AG und SAG Systems GmbH am 22.11.1996 abgeschlossen worden. Er ist mit Eintragung in das Handelsregister der SAG Systems GmbH wirksam geworden und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend seit dem 1. Januar 1997. Die der ordentlichen Hauptversammlung der Software AG des Jahres 2012 zur Zustimmung vorgelegte Änderung und die sich aus der Änderung ergebende Fassung des Vertrages werden mit der Eintragung der Änderung in das Handelsregister des Sitzes der IDS Scheer Consulting wirksam und gelten - soweit die Änderung nicht das Weisungsrecht betrifft - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der IDS Scheer Consulting, in welchem die Änderung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der IDS Scheer Consulting eingetragen wird.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Änderung des Vertrages wirksam geworden ist, mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt vorbehalten. Die Software AG kann diesen Vertrag insbesondere aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist kündigen, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an der IDS Scheer Consulting beteiligt ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Software AG und der IDS Scheer Consulting GmbH, Saarbrücken, wird zugestimmt.

Der Vorstand der Software AG und die Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting haben gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a Abs. 1 AktG einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die in diesem Tagesordnungspunkt 8 lit. c) vorgeschlagene Zustimmung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der IDS Scheer Consulting erstattet.

Der Jahresabschluss der IDS Scheer Consulting wird in den Konzernabschluss der Software AG, Darmstadt, einbezogen. Die IDS Scheer Consulting war für die Jahresabschlüsse der vergangenen drei Geschäftsjahre (2009 bis 2011) gemäß § 264 Abs. 3 HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines den Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechenden Jahresabschlusses und dessen Prüfung und Offenlegung befreit.

Vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an sind auf der Internetseite der Software AG unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> die folgenden Unterlagen veröffentlicht:

- der geänderte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie die Änderungsvereinbarung vom 23.3.2012,
- die Jahresabschlüsse der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- die Konzernabschlüsse der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- die zusammengefassten Lageberichte und Konzernlageberichte der Software AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- die Jahresabschlüsse der IDS Scheer Consulting für die letzten drei Geschäftsjahre,
- der nach § 295 Abs. 1 i.V.m. § 293a Abs. 1 AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Software AG und der Geschäftsführung der IDS Scheer Consulting sowie
- der bisherige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

9. Änderung des Paragraphen 14 der Satzung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsräte

a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Ersatz ihrer Auslagen wird durch Beschluss der Hauptversammlung geregelt.“

b) Der Deutsche Corporate Governance Kodex regt in Ziffer 5.4.6 an, bei der Vergütung der Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung zu tragen.

Die von der Hauptversammlung am 21. Mai 2010 beschlossene Vergütung von Aufsichtsräten soll in der Struktur aufrecht erhalten bleiben; allerdings wird die fixe Vergütung um € 10.000 erhöht, werden Auslagen nicht mehr pauschal erstattet und der erfolgsbezogene Teil der Vergütung an die langfristige Entwicklung des Konzernergebnisses je Aktie (unverwässert) gebunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsräte wie folgt festzusetzen:

(a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten

(i) eine feste jährliche Vergütung in der Höhe von € 50.000;

(ii) eine erfolgsbezogene jährliche Vergütung in Höhe von je € 500 für jeden angefangenen Prozentpunkt, um den das Konzernergebnis je Aktie (unverwässert) im Vergleich zum Durchschnitt des Konzernergebnisses je Aktie (unverwässert) im jeweiligen Vergleichszeitraum gestiegen ist.

Der Vergleichszeitraum besteht aus den jeweils zwei zurückliegenden Geschäftsjahren (z.B. für die Berechnung der erfolgsbezogenen jährlichen Vergütung für das Geschäftsjahr 2012 die Geschäftsjahre 2010 und 2011).

Für die Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung ist der Konzernabschluss entsprechend den International Financial Reporting Standards (IFRS) für das betreffende Geschäftsjahr/ für die betreffenden Geschäftsjahre maßgebend. Führen Änderungen der Rechnungslegungsvorschriften zu einer Erhöhung oder Ermäßigung der maßgeblichen Werte, sind die für die Vergütung maßgeblichen Werte zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit einheitlich nach Maßgabe der geänderten Vorschriften zu bestimmen.

§ 113 Abs. 3 AktG bleibt unberührt.

- (b) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz (a).
- (c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von € 1.500. Für mehrere Sitzungen eines Ausschusses, die an einem Tag stattfinden, oder für eine Sitzung, die an aufeinander folgenden Tagen stattfindet, wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Für Ausschussvorsitzende beträgt das Sitzungsgeld € 2.500.
- (d) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die anteilige Vergütung nach Absatz (a).
- (e) Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrachtätigkeit abdeckt.
- (f) Auslagen werden nicht pauschal erstattet.
- (g) Die Vergütung nach Absatz (a) wird eine Woche nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Vergütungsjahr durch den Aufsichtsrat - oder gegebenenfalls durch die Hauptversammlung - zur Zahlung fällig. Führt das Aufsichtsratsmitglied Umsatzsteuer ab, wird die Umsatzsteuer erstattet.
- (h) Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre - persönlich oder durch Bevollmächtigte - berechtigt, die sich bis zum Ablauf des 27. April 2012 (24:00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme nachgewiesen haben.

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB); sie muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme reicht ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 13. April 2012 (00:00 Uhr) („Nachweisstichtag“) beziehen und der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens zum Ablauf des 27. April 2012 (24:00 Uhr) unter der folgenden Adresse zugehen:

Software Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 - 74
68259 Mannheim

oder per Fax unter: +49 621 7177213
oder per E-Mail unter: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag: Aus diesen Aktien steht dem Erwerber kein Teilnahme- oder Stimmrecht zu. Die Möglichkeit der Bevollmächtigung des Erwerbers bleibt unberührt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten, die Eintrittskarte zur Hauptversammlung mitzubringen und an der Einlasskontrolle vorzuzeigen; sie erleichtern dadurch die Abwicklung der Hauptversammlung. Ferner bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und den Nachweis ihres Anteilsbesitzes zu sorgen.

Stimmrechtsvertretung:

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Das Erfordernis der fristgerechten Anmeldung und Übermittlung des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG, sowie unter Umständen ergänzende, von den zu Bevollmächtigenden aufgestellte Anforderungen. Wir bitten unsere Aktionäre, sich insoweit mit den jeweils zu Bevollmächtigenden abzustimmen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Die Übermittlung des Nachweises kann auch per Post oder Fax erfolgen. Die Adresse zur Übermittlung des Nachweises einer erteilten Bevollmächtigung und die Faxnummer (zusammen „Bevollmächtigungsadresse“) lauten:

Software Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 - 74
68259 Mannheim

Fax: +49 621 7177213

Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung im Wege elektronischer Kommunikation über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> übermittelt werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse postalisch oder per Fax angefordert werden.

Ergänzend bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen und sich von diesen in der Hauptversammlung bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den erteilten Weisungen abzustimmen. Sollte zu einzelnen Beschlussgegenständen keine oder keine eindeutige Weisung vorliegen, sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter insoweit nicht zur Stimmrechtsausübung befugt und werden sich im Fall einer Abstimmung der Stimme enthalten. Die Gesellschaft weist ihre Aktionäre darauf hin, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Die Erteilung und der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform und können wie folgt erfolgen:

- Im Vorfeld der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bis zum Ablauf des 2. Mai 2012 (24:00 Uhr) unter der oben angegebenen Bevollmächtigungsadresse oder über das elektronische Vollmachten- und Weisungssystem unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> erteilt oder widerrufen werden; die Erteilung oder der Widerruf von Vollmachten oder Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die auf den vorgenannten Übermittlungswegen später eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
- In der Hauptversammlung können bis zum Ende der Generaldebatte Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilt oder widerrufen werden.

Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind Bestandteil der Eintritts- und Stimmkarte; sie können zudem unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse postalisch oder per Fax angefordert werden.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionäre der Software AG sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands am Tag der Hauptversammlung am 4. Mai 2012 ab 10:00 Uhr live im Internet verfolgen: <http://www.softwareag.com/hauptversammlung>.

Rechte der Aktionäre:

1. Ergänzung der Tagesordnung

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG müssen der Gesellschaft unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse bis zum Ablauf des 3. April 2012 (24:00 Uhr) zugehen.

Weitergehende Erläuterungen zu Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG und deren Voraussetzungen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung>.

2. Anträge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen.

Bis zum Ablauf des 19. April 2012 (24:00 Uhr) der Gesellschaft in Textform unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse oder per E-Mail an hy_softwareag@pr-irturm.de zugegangene Gegenanträge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der

Tagesordnung im Sinne von § 126 Abs. 1 AktG werden den Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Weitergehende Erläuterungen zu den Gegenanträgen nach § 126 Abs. 1 AktG und deren Voraussetzungen sowie zu den Gründen, aus denen gemäß § 126 Abs. 2 AktG ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung.

3. Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern zu machen. Die Wahl des Abschlussprüfers steht in Tagesordnungspunkt 5 zur Abstimmung.

Bis zum Ablauf des 19. April 2012 (24:00 Uhr) der Gesellschaft in Textform unter der oben genannten Bevollmächtigungsadresse oder per E-Mail an hv_softwareag@pr-im-turm.de zugegangene Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG werden den Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zugänglich gemacht.

Weitergehende Erläuterungen zu Wahlvorschlägen nach § 127 AktG und deren Voraussetzungen sowie zu den Gründen, aus denen gemäß §§ 127 Satz 1 i.V.m. 126 Abs. 2 AktG ein Wahlvorschlag und dessen Begründung nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung.

4. Auskunftsrechte der Aktionäre

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung am 4. Mai 2012 vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen zum Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung.

Internetseite, über die Informationen gemäß §124a AktG zugänglich sind:

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.softwareag.com/hauptversammlung> zur Verfügung. Sie werden auch während der Hauptversammlung am 4. Mai 2012 zugänglich sein.

Ergänzende Angabe nach § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 86.827.845 und ist in 86.827.845 Stückaktien eingeteilt. Soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Gründe für das Ruhen des Stimmrechts bestehen, gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist die Gesellschaft im Besitz von 61.377 eigenen Aktien gemäß §§ 71 ff. AktG, aus denen ihr gemäß § 71b AktG keine Rechte, insbesondere keine Stimmrechte, zustehen; der Gesellschaft sind keine anderen Umstände des Ruhens von Stimmrechten bekannt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte in der Hauptversammlung 2012 beträgt daher nach dem Kenntnisstand der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung 86.766.468.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 28. März 2012 veröffentlicht worden.

Darmstadt, im März 2012

Software Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621 / 70 99 07.